



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 26.05.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/013/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	14.06.2021	

Betreff:

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG); Gesetzliche Änderungen und Ausblick

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten:
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

Bundestag und Bundesrat haben am 22.04. bzw. 07.05.2021 das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) beschlossen. Damit geht ein langjähriger und umfangreicher Diskussionsprozess zu Ende, der bereits in der letzten Legislaturperiode zwar begonnen, aber zu keinem Abschluss gebracht werden konnte. Beim KJSG handelt es sich um ein sogenanntes Artikel- oder Mantelgesetz, das bestimmte Themen in einer Reihe von unterschiedlichen Rechtsgebieten ändert:

- Artikel 1: Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Artikel 3: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Artikel 4: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Artikel 5: Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)
- Artikel 6: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- Artikel 7: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Artikel 8: Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)
- Artikel 9: Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)
- Artikel 10: Inkrafttreten

Ziel des Gesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Der Gesetzentwurf sieht gesetzliche Änderungen in fünf inhaltlichen Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Bundesrat und Kommunale Spitzenverbände begrüßen die fachlich wünschenswerte Reform des SGB VIII, stellen aber auch fest, dass die z.T. erheblichen Leistungsausweitungen mit Kostenfolgen verbunden sind, die durch die Länder nicht getragen werden können. Der Bundesrat hat hierzu am 07.05.2021 eine eigene EntschlieÙung gefasst. Insofern werden Maßnahmen für einen Kostenausgleich eingefordert.

Das KJSG wird die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig prägen und die örtliche Vollzugspraxis maßgeblich verändern. Wesentliche und zukunftsweisende Inhalte des KJSG sollen dem Jugendhilfeausschuss deshalb frühzeitig vorgestellt werden. Hierzu wird ein mündlicher Sachvortrag in der Sitzung am 14.06.2021 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Leiter des Jugendamtes